

Reglement Nachwuchsförderung

1. Präambel

Der Eidgenössische Nationalturnverband ENV unterstützt nachhaltige Nachwuchsarbeit im Nationalturnen. Unterstützt werden Projekte, Anlässe, Kurse, Lager, Auftritte, Präsentationen, Wettkämpfe usw. von Teilverbänden, Vereinen und Riegen mit besonderem Fokus auf den Nachwuchs. Der ENV verfolgt damit im Speziellen das Ziel einer nachhaltigen Nachwuchsförderung und im Allgemeinen stärkere Präsenzen des Nationalturnens in Medien und in der Bevölkerung. Grundsätzlich keine Unterstützungsbeiträge werden für kulturelle Anlässe (Fasnacht, Abschlussabende usw.) gesprochen.

2. Gesuch

Gesuche für Förderbeiträge sind schriftlich, detailliert begründet und fristgerecht dem Zentralpräsidenten ENV einzureichen. Dem Gesuch ist ein aussagekräftiges und realistisches Budget bzw. die Abrechnung vom Vorjahr beizulegen. Das Vorhaben muss durchdacht, überzeugend und klar strukturiert sein und mindestens einen regionalen Bekanntheitsgrad erwirken. Die Bemühungen einer regionalen Berichterstattung sind darzulegen.

Nicht vollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Gesuche werden vom ZV ENV nicht behandelt.

3. Genehmigungsinanz

Der Zentralvorstand entscheidet abschliessend über die Ausrichtung und Höhe von finanziellen Beiträgen. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich per Mail mitgeteilt und erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Jahresbudgets durch die Delegiertenversammlung ENV im März des laufenden Jahres.

Es besteht – auch bei wiederkehrenden Anlässen - kein Rechtsanspruch an Förderbeiträgen sowie keine Präjudiz von früheren Beiträgen. Über den Entscheid des Zentralvorstandes besteht kein Rekursrecht.

4. Fristen

Das Gesuch muss jährlich bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres, jedoch mindestens drei Monate vor dem Anlass, eingereicht sein. Der ZV ENV teilt den Entscheid bis Ende Februar des laufenden Jahres mit.

Der Gesuchsteller hat innert 30 Tagen nach dem Anlass Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist schriftlich dem Finanzchef ZV ENV per Post oder als Mailanhang (nur Mailtext wird nicht akzeptiert) einzureichen. Verspätete Rechnungsstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch den Finanzchef ZV ENV wenn sämtliche Verpflichtungen eingehalten worden sind. Der ZV ENV behält sich vor, bei Nichteinhalten der Verpflichtungen allenfalls eine Kürzung oder gar Streichung des Förderbeitrags vorzunehmen.

6. Besondere Verpflichtungen

Bei positivem Entscheid verpflichtet sich der Gesuchsteller, den Anlass gemäss Eingabe durchzuführen. Der Zentralvorstand ENV, vertreten durch den Zentralpräsidenten ENV, ist mindestens drei Wochen zum Voraus schriftlich zum Anlass einzuladen. Der Einladung ist ein Tages- oder Wochenprogramm beizulegen.

Mindestens eine ENV Bande muss am Anlass prominent aufgehängt werden und auf sämtlichen Drucksachen muss das ENV Logo abgebildet sein. Der ZV ENV kann den Veranstalter verpflichten, weitere Banden aufzuhängen oder Logos abzubilden (z.B. von Partnern, Sponsoren usw.). Die Banden und Logovorlagen sind frühzeitig beim Zentralpräsidenten ENV anzufordern.

Im Weiteren verpflichtet sich der Gesuchsteller, im «Schlussgang», der Schwingerzeitung mit Nationalturnen, mindestens einen kleinen «Splitter»-Beitrag zu veröffentlichen. Bei Lagern und mehrtägigen Kursen/Anlässen wird nebst einem «Splitter»-Beitrag (z.B. Lageraneddoten) ein kurzer Bericht mit Foto erwartet. Die Beiträge sind un-aufgefordert unmittelbar nach dem Anlass dem ENV Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.

Der Zentralvorstand ENV ist berechtigt, einen positiven Entscheid an weitere Verpflichtungen zu knüpfen.

Eidgenössischer Nationalturnverband

Kurt Zemp
Zentralpräsident

Roland Kunz
Vize-Präsident